

Rechtsanwalt Martin Möller, LL.M., Hannover*

„St. Martin oder St. Michael?“

THEMATIK	Zurückstellung von der Schulpflicht
SCHWIERIGKEITSGRAD	anspruchsvoll
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Landesgesetze

■ SACHVERHALT

Hinweis: In dem examensgerechten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Assessorklausur, die in ähnlicher Form in Niedersachsen bereits im Assessorexamen gelaufen ist, liegt der Schwerpunkt auf einer am Sachverhalt orientierten Argumentation und dem Erkennen von formalen Mängeln. Es wird empfohlen, die Zeiteinteilung der Bearbeitung nach Examensnorm vorzunehmen.

Grundschule St. Michael

Untersuchungsbericht des Schularztes vom 1. März 2012

Aus ärztlicher Sicht wird eine Einschulung von Sophie aufgrund ihrer psychosozialen Unreife nicht befürwortet. Sophie ist ein unheimlich stures und bockiges Kind und verweigerte viele Aufgaben. Sie ist dabei aber nicht ängstlich. Farben, Formen und Zahlen erkennt sie gut.

Gez.

Dr. med. *Schula*

Melanie Albrecht

W, den 30.4.2012

...

An die
Grundschule St. Michael
z. Hd. der Rektorin

...

Betreff: Antrag auf Zurückstellung gem. § 64 II NSchG

* Der Verfasser ist als Rechtsanwalt in Hannover tätig. Namen und Daten sind frei erfunden.

Sehr geehrte Frau Rektorin,

hiermit beantrage ich als Erziehungsberechtigte die Zurückstellung meiner Tochter Sophie, geboren am 5.6.2006, vom Schulbesuch zum Schuljahr 2012/2013. Sie soll noch ein Jahr den bisherigen St.-Martin-Kindergarten besuchen, der für solche Fälle einen guten Ruf hat.

Grund hierfür ist, dass meine Tochter ein sehr unruhiges Kind ist und große Schwächen in ihrer Konzentrationsfähigkeit hat. Zudem bereitet es Sophie Probleme, dass sie Linkshänderin ist.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Albrecht

Grundschule St. Michael
- Die Schulleiterin -
...

W, den 29.5.2012

An Frau
Melanie Albrecht
...

Betreff: Zurückstellung Ihrer Tochter Sophie

Sehr geehrte Frau Albrecht,

antragsgemäß stelle ich Ihre Tochter Sophie für die Dauer eines Jahres vom Schulbesuch zurück.

Die Bereitschaft von Sophie, die erforderliche Mitarbeit im ersten Schuljahr zu gewährleisten, ist zu gering. In dem folgenden Jahr soll im Rahmen der Erziehung eine größere Bereitschaft entwickelt werden, sich auf Aufgabenstellungen einzulassen und Lösungsversuche anzustreben. Aus diesem Grund weise ich Sophie in den Schulkindergarten St. Michael ein. Dort können die vorhandenen Defizite durch professionell ausgebildetes Personal aufgearbeitet werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift in unserer Grundschule zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Van Beek

Die Schulleiterin

Dr. med. Harald Geisler
Facharzt für Kinderheilkunde
...

W, den 5.6.2012

Melanie Albrecht
...

Sehr geehrte Frau Albrecht,

in der Anlage übersende ich Ihnen meinen Kurzbericht zur Vorlage bei der Schulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Geisler

Anlage

Kurzbericht

Bei der von mir untersuchten Sophie Albrecht, geboren am 5.6.2006, gibt die erziehungsberechtigte Mutter an, dass ihre Tochter weiterhin den St.-Martin-Kindergarten besuchen und noch nicht eingeschult werden sollte. Sophie ist ein schüchternes Kind und wird Probleme mit den zwei bevorstehenden Wechseln (vom Kindergarten zum Schulkindergarten und dann in die 1. Klasse) haben.

Melanie Albrecht

W, den 15.6.2012

...

An die
Grundschule B
z. Hd. der Rektorin

...

Sehr geehrte Frau Rektorin,

hiermit lege ich gegen die Einweisung meiner Tochter Sophie in den Schulkindergarten St. Michael Einspruch ein.

Da Sophie bereits große Probleme hatte, sich in ihre jetzige Kindergartengruppe im SMK zu integrieren, habe ich arge Bedenken, dass ihr das auch im Schulkindergarten St. Michael gelingt. Sophie wird damit große Probleme haben und darunter leiden. Ich befürchte, dass ein jetziger Wechsel in dem Schulkindergarten und der Wechsel im nächsten Jahr in die erste Klasse der Grundschule zu viel für meine Tochter ist.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Albrecht

Grundschule St. Michael
- Die Schulleiterin -

W, den 30.6.2012

...

Landesschulbehörde H

...

Betreff: Keine Abhilfe für Widerspruch gegen die Einweisung in einen Schulkindergarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den von Frau Albrecht eingelegten Einspruch, den ich als Widerspruch gegen die Einweisung ihrer Tochter Sophie in den Schulkindergarten St. Michael werte, kann ich keine Abhilfe schaffen.

Es wurde mit Frau Albrecht bereits vor Bekanntgabe meiner Entscheidung ein ausgiebiges Gespräch über die Gründe, die für eine Zurückstellung der Sophie vom Schulbesuch sprechen, geführt. Im Rahmen des Gesprächs erläuterte ich ihr, dass die Zurückstellung vom Schulbesuch regelmäßig die Einweisung in einen Schulkindergarten zur Folge hat. Hiergegen wurden seitens Frau Albrecht keine Einwände erhoben. Eventuell bestehende Integrationsprobleme wurden ebenfalls nicht erwähnt.

Dies wird zudem noch durch den Bericht des Schularztes unterstützt. Hierin gab er an, dass Sophie kein ängstliches Kind wäre.

Van Beek
Schulleiterin

Landesschulbehörde H

H, den 18.7.2012

...

Per Postzustellungsurkunde

Frau

Melanie Albrecht

...

Betreff: Einweisung Ihrer Tochter Sophie in den Schulkindergarten der Grundschule St. Michael

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Frau Albrecht,

1. Ihren Widerspruch vom 15.6.2012 gegen den Bescheid der Grundschule St. Michael vom 29.5.2012 weise ich zurück.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:

Ihre Tochter Sophie wurde auf ihren Antrag hin mit Bescheid vom 29.5.2012 für die Dauer eines Jahres vom Schulbesuch zurückgestellt. Gleichzeitig wurde sie verpflichtet, den Schulkindergarten St. Michael für ein Jahr zu besuchen. Gegen die Verpflichtung Ihrer Tochter zum Besuch des Schulkindergartens legten Sie Widerspruch ein. Diesen begründeten Sie mit Integrationsproblemen Ihrer Tochter, die sie wohl bereits in ihrer jetzigen Kindergartengruppe des St.-Martin-Kindergartens gehabt hat. Zudem befürchten Sie, dass Ihre Tochter mit einem jetzigen Wechsel in den Schulkindergarten und dem darauf folgenden Wechsel in die 1. Klasse der Grundschule im folgenden Jahr überfordert wäre. Zum Beleg hierzu legten Sie ein ärztliches Attest vor. Hierin wird zwar Ihre Auffassung wiederholt, aber nicht aus ärztlicher Sicht bestätigt.

Der von Ihnen eingelegte Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage hat kein anderes Ergebnis ergeben.

Gem. § 64 I 1 NSchG werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollendet haben, mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Gem. § 64 II NSchG können schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

Der Schularzt stellte bei der Untersuchung Ihrer Tochter fest, dass sie aufgrund ihrer Verweigerungshaltung zwar psychosozial unreif, aber dabei nicht ängstlich wäre. Sie kenne die Farben, Formen und Zahlen gut. Die vorhandenen Schwächen Ihrer Tochter veranlassten die Schulleiterin der Grundschule St. Michael, Ihre Tochter zur Vorbereitung auf die Schulzeit zu verpflichten, den Schulkindergarten, in welchem professionelles Personal die Entwicklung ihrer Tochter positiv beeinflussen und fördern soll, zu besuchen. Dort kann intensiv an der Konzentrationsschwäche von Sophie sowie ihrer allgemeinen Verweigerungshaltung gearbeitet werden. Dies ist für ein Mitarbeiten in der im folgenden Jahr anstehenden ersten Klasse notwendig und erfahrungsgemäß nur durch eine gezielte Förderung möglich. Die durch den Besuch des Schulkindergartens angestrebten Vorteile überwiegen die von Ihnen geschilderten Befürchtungen bezüglich der bevorstehenden Wechsel. Eventuelle Umstellungsprobleme Ihrer Tochter, die noch nicht einmal von dem Schularzt bestätigt wurden, können angesichts der Vorteile nicht gewichtiger sein. Ein Kindergarten- bzw. Schulwechsel ist in der Regel für alle Kinder mit einer gewissen Eingewöhnungsphase verbunden, welche jedoch erfahrungsgemäß schnell endet. Auch der von Ihnen vorgelegte Kurzbericht des Herrn Dr. Geisler steht dem nicht entgegen. Dieser enthält keine Eigenäußerung, sondern gibt nur Ihre Befürchtungen wieder.

Die Entscheidung über die Einweisung Ihrer Tochter Sophie in den Schulkindergarten St. Michael ist durch die Rektorin daher ermessensfehlerfrei erfolgt. Die ebenfalls mitberücksichtigte Alternative, Sophie noch ein weiteres Jahr in ihrer jetzigen Kindergartengruppe zu

belassen, würde die dringend erforderliche Weiterentwicklung nicht gewährleisten. Für das Wohl Ihres Kindes in der ersten Klasse ist die Einweisung in den Schulkindergarten notwendig. Der von Ihnen eingelegte Widerspruch war somit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungsgesetzes (NvwKostG) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGo) sowie Nr. (...) des Kostentarifs. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Grundschule St. Michael vom 29.5.2012 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht H., ... , schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Grundschule St. Michael zu richten.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage

Schmidtke

Rechtsanwälte Baruth und Partner

W, den 15.8.2012

...

Verwaltungsgericht H

...

Albrecht ./ Grundschule St. Michael

K l a g e

der Frau Melanie Albrecht, als gesetzliche Vertreterin der Sophie Albrecht, geboren am 5.6.2006, ...,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Baruth und Partner, ...

gegen

die Grundschule St. Michael, vertreten durch die Rektorin, ...,

Beklagte,

w e g e n : Einweisung in den Schulkindergarten.

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und beantragen,

den Bescheid der Grundschule St. Michael vom 29.5.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Landesschulbehörde H vom 18.7.2012, zugegangen am 20.7.2012, insoweit aufzuheben, als die Tochter der Klägerin zum Besuch des Schulkindergartens verpflichtet wird.

Begründung

Die Beklagte entschied mit Bescheid vom 29.5.2012 zum einen gemäß des Antrages der Klägerin, dass die Tochter der Klägerin aufgrund vorhandener Defizite für die Dauer eines Jahres vom Schulbesuch zurückgestellt wird, zum anderen jedoch, dass die Tochter der Klägerin verpflichtet wird, den Schulkindergarten St. Michael der Beklagten zu besuchen. Zu erwähnen ist dabei, dass sich der Schulkindergarten nicht unmittelbar auf dem Gelände der Beklagten befindet, sondern von dieser etwa 2 km entfernt ist.

Beweis: Bescheid vom 29.5.2012 in Kopie

Die Klägerin legte gegen den Bescheid der Beklagten fristgerecht am 15.6.2012 Widerspruch ein.

Beweis: Widerspruch vom 15.6.2012 in Kopie

Der von der Klägerin eingelegte Widerspruch wurde durch die Landesschulbehörde H am 18.7.2012 zurückgewiesen.

Beweis: Widerspruchsbescheid vom 18.7.2012 in Kopie

Die Entscheidung der Beklagten und der Landesschulbehörde sind völlig unverständlich. Es ist nicht richtig, dass bei einer Interessenabwägung die Integrationsprobleme von Sophie hinter den angeblichen Vorteilen des Besuchs eines Schulkindergartens stehen.

Wie bereits die Untersuchung des Schularztes ergeben hat, ist bei Sophie eine psychosoziale Unreife vorhanden. Der Bericht des Schularztes ist jedoch nicht ganz vollständig. Es wurde nicht berücksichtigt, dass Sophie bei der Untersuchung angefangen hat zu weinen und dadurch auch jede Mitarbeit verweigert hat. Entgegen der Behauptung des Schularztes ist Sophie ein sehr schüchternes und ängstliches Kind, welches im Zustand der Angst immer zu weinen anfängt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dies wurde auch durch Herrn Dr. Geisler bestätigt. Er hat in seinem Kurzbericht dargelegt, dass Sophie mit den bevorstehenden Wechsels vom Kindergarten in den Schulkindergarten und dann im folgenden Jahr in die erste Klasse Probleme haben wird. Diese Probleme überwiegen eindeutig die eventuellen Vorteile bei einem Besuch des Schulkindergartens.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. med. Harald Geisler, ...

Bezüglich der Probleme ist auszuführen, dass diese bereits im jetzigen Kindergarten aufgetreten sind. Sophie hat oft, ohne einen wirklich bestehenden Grund, sofort angefangen zu weinen und hat auch nicht bei den verschiedenen Aktivitäten, insbesondere nicht beim Spielen mitgemacht. Dieser Zustand dauerte etwa 1–1 1/2 Jahre. Erst danach war Sophie bereit, sich zu integrieren und mitzuarbeiten. Mittlerweile fühlt sie sich dort sehr wohl und macht bei allen Spielen mit.

Beweis: Zeugnis der Kindergärtnerin Frau Iris Werner, ...

Ferner ist vorliegend zu beachten, dass in dem jetzigen St.-Martin-Kindergarten von Sophie auch ihre Schwester und ein Kind einer unmittelbaren Nachbarin untergebracht sind. Die Klägerin ist als Hebamme tätig. Da im Rahmen dieser Berufsausübung auch Notfälle eintreten können, die dazu führen, dass die Klägerin es zeitlich nicht schafft, Sophie und ihre Schwester aus dem Kindergarten abzuholen, ist es für sie eine große Erleichterung, dass ihr Vater, der Großvater der Kinder, diese zusammen abholen kann oder im Falle ihrer Verhinderung die Nachbarin die Kinder gemeinsam mit ihrem eigenen Kind abholt. Die Klägerin ist auf die Mithilfe dringend angewiesen. Ergänzend ist auszuführen, dass der jetzige Kindergarten von Sophie nur einige Gehminuten von der Wohnung des Großvaters entfernt ist und der Schulkindergarten St. Michael, welchen Sophie besuchen soll, am anderen Ende der Stadt liegt.

Es ist daher antragsgemäß zu entscheiden.

Baruth
Rechtsanwalt

Verwaltungsgericht H

H, den 18.9.2012

...

Landesschulbehörde H

...

In der Verwaltungsrechtssache

Albrecht ./ Grundschule St. Michael

Az: ...

wird anliegende Abschrift gem. richterlicher Verfügung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Stellungnahme übersandt.

Schriftsätze und Anlagen sind stets mit der für die Unterrichtung der anderen Verfahrensbeteiligung erforderlichen Anzahl Abschriften einzureichen.

Hochachtungsvoll

Littmann

Beglaubigt:

Justizangestellte

Vermerk für den Bearbeiter:

1. Es ist/ sind die Entscheidung/en der zuständigen Landesschulbehörde zu entwerfen.
2. Sollte der Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entschieden werden, der von den beteiligten Parteien nicht angesprochen wurde, ist zu unterstellen, dass den Beteiligten während des Verfahrens die Gelegenheit zur Erörterung gegeben wurde.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Städte W und H in Niedersachsen liegen.
4. Ein Widerspruchsverfahren war gem. § 8a Nds. AGVwGO nach Wegfall der Bezirksregierung in Niedersachsen nicht durchzuführen.
5. Ferner ist davon auszugehen, dass die Formalien in Bezug auf Anhörung, Unterschriften und Vollmachten eingehalten wurden.
6. Zulässige Hilfsmittel: Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze samt Ergänzungsband; Schönfelder, Deutsche Gesetze samt Ergänzungsband; Landesgesetze.

§ 64 NSchG – Beginn der Schulpflicht

- (1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.
- (2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.